



LVSS

Luzerner Verband für Sport in der Schule

Statuten LVSS

Beschluss der Generalversammlung vom 08. November 2025

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Luzerner Verband für Sport in der Schule" (LVSS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Vereinspräsidenten.
- 1.2 Der LVSS ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS)

2. Zweck und Ziele

Der LVSS setzt sich folgende Ziele:

- 2.1 Unterstützung und Förderung von Bewegung und Sport in der Schule auf allen Stufen.
- 2.2 Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen in fachinhaltlichen und fachdidaktischen Bereichen von Bewegung und Sport in der Schule.
- 2.3 Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder.
- 2.4 Mitarbeit an der Entwicklung von Bewegung und Sport im Kanton Luzern.

3. Aufgaben

Der LVSS setzt sich folgende Aufgaben:

- 3.1 Einsatz für die permanente Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Bewegung und Sport in der Schule.
- 3.2 Organisation kantonaler und regionaler Weiterbildungskurse für Bewegung und Sport in der Schule.
- 3.3 Information der Mitglieder über aktuelle berufspolitische und fachbezogene Fragen.
- 3.4 Eingaben und Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit und der Behörden.
- 3.5 Beteiligung an schulsportlichen Anlässen und Organisation solcher Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Fachbeauftragten für Schulsport und dem SVSS.
- 3.6 arbeitet zusammen mit:
 - Fachberatung Bewegung und Sport der PH Luzern
 - Sportförderung Kanton Luzern
 - IG Sport Luzern
 - Kantonale Sportkommission
- 3.7 unterstützt die Arbeit des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS).

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 4.1 Ordentlichen Mitgliedern:
 - 4.1.1 Lehrpersonen, die an staatlichen oder privaten Schulen des Kantons Luzern tätig sind oder waren und über ein Eidgenössisches Turn- und Sportlehrer/innen Diplom (ETH, Universität, EHSM), einen Bachelor oder einen Master für Sportunterricht einer Universität oder Hochschule oder ein adäquates ausländisches Diplom verfügen.
 - 4.1.2 Lehrpersonen, die an staatlichen oder privaten Schulen des Kantons Luzern tätig sind oder waren und über ein kantonales Diplom verfügen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
- 4.2 Freimitgliedern:

Pensionierte Lehrpersonen werden automatisch Freimitglieder, wenn sie während der letzten 10 Dienstjahre ordentliche Mitglieder waren.

Freimitglieder sind beitragsfrei.

4.3 Ehrenmitgliedern:

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der GV an Personen verliehen werden, die sich durch ausserordentliche Dienste im LVSS ausgezeichnet haben.

4.4 Ausserordentliche Mitglieder:

Personen, die den Interessen des Vereins nahestehen.

4.5 Alle Mitglieder des LVSS sind Mitglieder des SVSS.

5. Organisation

Die Organe des LVSS sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. Kommissionen nach Bedarf

5.1 Die Generalversammlung

Die GV findet jährlich im ersten Semester des laufenden Schuljahres statt.

Die Einladung und die Bekanntmachung der Geschäfte müssen spätestens 3 Wochen vor der GV durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Die Mitglieder haben das Recht, bis 2 Wochen vor der Versammlung, schriftlich die Aufnahme weiterer Traktanden zu verlangen. Die GV stimmt zu Beginn der Versammlung über die Aufnahme zusätzlicher Traktanden ab.

5.1.1 Ordentliche Traktanden der GV:

- Protokoll
- Jahresberichte
- Rechnung
- Budget
- Mitgliederbeitrag
- Arbeitsprogramm
- Anträge des Vorstandes, von Kommissionen und Mitgliedern
- Wahlen, sofern eine Kandidatur vorliegt:
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren

Bei allen Wahlgeschäften entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Kann die GV keine Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren infolge fehlender Kandidaten/innen wählen, gelten die Regeln 5.2.2 und 5.2.3 analog.

Die so bestimmten Funktionen werden immer durch die gleiche kantonale Fachschaft ausgeführt.

5.1.2 In die Kompetenz der GV fallen ausserdem:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Auflösung des Vereins

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern mit folgenden Verantwortlichkeitsbereichen:

- Präsidium
- Weiterbildung
- Administration
- Finanzen
- Berufspolitik

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand:

- erledigt die laufenden Geschäfte
- kann Kommissionen einsetzen
- nimmt die Neumitglieder auf

5.2.2 Der ordentliche Rücktritt als Vorstandsmitglied erfolgt auf eine GV hin. Ein ausserordentlicher Rücktritt ist bei schwerwiegenden Gründen möglich.

5.2.3 Das Präsidium wird alternierend für zwei Jahre durch die kantonale Fachschaft der Kantonsschulen oder die kantonale Fachschaft der Berufsfachschulen ausgeübt (siehe Anhang 1).

Präsident/in ist der/die amtierende kantonale Fachschaftsvorsteher/in. Die kantonale Fachschaft kann das Präsidium an ein anderes Mitglied der kantonalen Fachschaft delegieren.

Die präsidierende Fachschaft kann ihre Präsidialzeit auf eigenen Antrag hin um 2 Jahre verlängern. Eine Verlängerung der Präsidialzeit verschiebt den Präsidiumswechsel um die gleiche Zeitspanne, die alternierende Reihenfolge bleibt bestehen.

Wählt die GV eine/n Präsidenten/in, wird der genannte Turnus unterbrochen. Diese Präsidialzeit wird nicht angerechnet.

5.2.4 Aufgabenbereich Weiterbildung

Der/die Verantwortliche plant und organisiert:

- regionale/kantonale Weiterbildungskurse für Sportunterricht erteilende Lehrkräfte
- weitere Anlässe

5.2.5 Aufgabenbereich Berufspolitik

Der/die Verantwortliche wahrt die berufspolitischen Interessen der Mitglieder und informiert sie über aktuelle Bewegung und Sport betreffende politische Fragen.

Sie koordiniert die Zusammenarbeit aller Schulstufen (Volksschulen, Berufsschulen, Gymnasien, Tertiärstufe)

5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. In Anwesenheit des Kassiers überprüfen sie alljährlich die Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag.

5.4 Kommissionen

Für einmalige und befristete Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen.

Für wiederkehrende und/oder dauernde Aufgabenbereiche können der Vorstand oder die GV Kommissionen ernennen.

5.5 Das Vereinsjahr entspricht dem laufenden Schuljahr.

6. Rechnungswesen

6.1 Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen des Kantons

-
- c) allfällige andere Beiträge
- 6.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die GV festgelegt.
- 6.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6.4 Aus den Einnahmen werden bestritten:
- a) Beiträge an den SVSS
 - b) Entschädigung der Kursleiter
 - c) Entschädigung des Vorstandes und der Kommissionen
 - d) Auslagen für die übrige Vereinstätigkeit und Vereinsleitung
- 6.5 Die Jahresrechnung wird auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossen.
- 7. Verschiedene Bestimmungen**
- 7.1 Die Vereinsauflösung erfordert einen Beschluss der GV mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder
- 7.2 Über das Vereinsvermögen und das Inventar entscheidet bei Auflösung des Vereins die GV.
- 7.3 Eine Statutenrevision kann an jeder GV mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 7.4 Alle weiteren Belange, die nicht in diesen Statuten behandelt sind, richten sich nach den Statuten des SVSS
- 7.5 Als Mitglied des Schweizerischen Verband für Sport in der Schule unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta und dem Ethik-Statut.

Anhang:

- 1 Gemäss GV-Beschluss beginnt die kantonale Fachschaft der Berufs- und Gewerbeschulen per sofort mit dem Rotationsrhythmus.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung in Luzern am 08. November 2025 genehmigt.

Präsidium:



Die Aktuarin:

